

Satzung

über die Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Schüttorf

Aufgrund der §§ 6, 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und aufgrund des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Samtgemeinde Schüttorf legt für die in Ihrer Trägerschaft stehenden öffentlichen Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I Schulbezirke fest. Bei einer Änderung der Schulform im Sekundarbereich I gilt diese Satzung inhaltsgleich für die neue Schulform.

§ 2

Grundschulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse, Oberschule

Für die Grundschule auf dem Süsteresch gilt das Gebiet der Samtgemeinde Schüttorf als Schulbezirk.

Für die Grundschule Quendorf gilt das Gebiet der Gemeinden Isterberg und Quendorf als Schulbezirk. Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet der Samtgemeinde Schüttorf können bis zur Kapazitätsgrenze ergänzend aufgenommen werden.

Für die Oberschule gilt grundsätzlich das Gebiet der Samtgemeinde Schüttorf als Schulbezirk.

Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Engden können die Schulen der Gemeinde Emsbüren besuchen.

§ 3

Schulbezirk für Schülerinnen und Schüler des evangelischen Bekenntnisses

Für die evangelische Grundschule gilt das Gebiet der Samtgemeinde Schüttorf als Schulbezirk. Bei der evangelischen Grundschule handelt es sich um eine Konfessionsschule gemäß § 129 NSchG. Schülerinnen und Schüler, die nicht dem evangelischen Bekenntnis angehören, können unter bestimmten Voraussetzungen aufgenommen werden.

§ 4

Schulbezirk für Schülerinnen und Schüler des katholischen Bekenntnisses

Für die katholische Grundschule gilt das Gebiet der Samtgemeinde Schüttorf als Schulbezirk. Bei der katholischen Grundschule handelt es sich um eine Konfessionsschule gemäß § 129 NSchG. Schülerinnen und Schüler, die nicht dem katholischen Bekenntnis angehören, können unter bestimmten Voraussetzungen aufgenommen werden.

§ 5

Kapazitätsgrenzen

Für die Grundschulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse gelten folgende Kapazitätsgrenzen:

Schule	Maximale Zügigkeit	Maximale Anzahl Klassen
Grundschule auf dem Süsteresch	4	16
Grundschule Quendorf	1	4

Für die konfessionsgebundenen Grundschulen gelten folgende Kapazitätsgrenzen:

Schule	Maximale Zügigkeit	Maximale Anzahl Klassen
Evangelische Grundschule	3	12
Katholische Grundschule	2	8

Für die Oberschule wird keine Kapazitätsgrenze festgelegt.

§ 6

Ausnahmen von den Kapazitätsgrenzen

Eine befristete Erhöhung der maximalen Zügigkeit kann nur bei ausreichend vorhandenen Räumlichkeiten aufgrund einer Ausnahmegenehmigung durch die Samtgemeinde Schüttorf erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schüttorf, 19.12.2018

Manfred Windhaus

Samtgemeindebürgermeister